



**Villeroy & Boch**

1748

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der  
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 16.12.2009)

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 16.12.2009 die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex überprüft.

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16.12.2008 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 06. Juni 2008 bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 und seither in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme folgender weniger Empfehlungen entsprochen wurde und wird:

**Ziffer 3.8 Absatz 2** des Kodex:

**D&O-Versicherung**

Die bestehende D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) sieht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Die Villeroy & Boch AG ist der Auffassung, dass eine Selbstbeteiligung nicht geeignet ist, Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu beeinflussen. Der durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung eingeführten Pflicht zur Vereinbarung eines Selbstbehalts für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG wird die Villeroy & Boch AG innerhalb der gesetzlichen Umsetzungsfristen nachkommen. In der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird aus den vorgenannten Gründen allerdings auch künftig kein Selbstbehalt vereinbart.

**Ziffer 4.2.3 Absatz 2** des Kodex:

**Vorstandsvergütung**

In den bestehenden Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder tragen die variablen Vergütungsteile positiven und negativen Entwicklungen innerhalb des vereinbarten Bemessungszeitraums insoweit Rechnung, als die variable Vergütung entsprechend höher oder niedriger ausfällt oder ganz entfällt. Der Aufsichtsrat wird bei künftigen Festsetzungen der Vorstandsvergütung die Kriterien des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung für variable Vergütungsbestandteile berücksichtigen.

**Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5** des Kodex:

Die derzeit bestehenden Anstellungsverträge, die vor den entsprechenden Änderungen des DCGK abgeschlossen wurden, enthalten Abfindungsbegrenzungsregelungen sowohl dem Grund als auch der Höhe nach. Soweit diese in einigen wenigen Regelungspunkten nicht vollumfänglich den Empfehlungen des DCGK entsprechen, wird sich der Aufsichtsrat bemühen, eine den Kodex-Regelungen entsprechende Vereinbarung herbeizuführen, soweit dies arbeitsrechtlich möglich ist und wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

**Ziffer 5.3.3** des Kodex:

**Nominierungsausschuss**

Der Aufsichtsrat hat keinen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet. Wahlvorschläge wurden und werden in Anteilseigner-Sitzungen vorbereitet werden. Da dem Aufsichtsrat nur sechs Vertreter der Anteilseigner angehören und sich die bisherige Praxis der Vorbereitung von Wahlvorschlägen in Anteilseigner-Sitzungen als effizient erwiesen hat, sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, diese Praxis durch Bildung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses zu institutionalisieren.

D-66693 Mettlach, im Dezember 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring  
Vorsitzender des Vorstands

Wendelin von Boch-Galhau  
Vorsitzender des Aufsichtsrats